

Berlin, den 23.09.2010

In der Registersache

**Internationaler Verein gegen Diskriminierung der Kinder in Deutschland ( Międzynarodowe Stowarzyszenie Przeciw Dyskryminacji Dzieci w Niemczech) e.V.**

c/o Marcin Gall  
Morusstr. 23  
12053 Berlin

erfolgte unter Aktenzeichen VR 29946 B mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Internationaler Verein gegen Diskriminierung der Kinder in Deutschland ( Międzynarodowe Stowarzyszenie Przeciw Dyskryminacji Dzieci w Niemczech) e.V.

2.b) Sitz des Vereins

Berlin

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der erste und der zweite Vorsitzende haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

erster Vorsitzender:

1. Gall, Marcin, \*11.02.1980, Berlin

zweiter Vorsitzender:

2. Kowalewski, Igor, \*16.10.1979, Berlin

Schatzmeisterin:

3. Supryniak, Marzena, \*07.03.1989, Berlin

Schriftführerin:

4. Kossakowska, Malgorzata, \*31.08.1984, Berlin

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 28.06.2010

5.a) Tag der Eintragung

23.09.2010

5.b) Bemerkung

Satzung Bl. 9-11

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**⚠ Achtung! Hinweis des Registergerichts:**

Bekanntmachung der Handelsregistereintragungen erfolgt nur noch online und nicht mehr in Papierform.

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (**kostenlos** abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leistungen - wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung - anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Registergerichts Charlottenburg (Berlin) für Handelsregistereintragungen ausschließlich über die Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ) erfolgen.**

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, fragen Sie Ihre IHK Berlin.

# Vereinsregister

## Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister ist von den Vorstandsmitgliedern (gemäß § 26 BGB) in vertretungsberechtigter Anzahl **anzumelden**:
  - a) jede **Änderung des im Vereinsregister eingetragenen Vorstands**; dazu gehören Neuwahlen, Ausscheiden und Funktionswechsel. Eine Abschrift des Wahlprotokolls.
  - b) **Satzungsänderungen** bzw. Satzungsneufassungen  
Das Protokoll der Mitgliederversammlung, auf der die Änderung beschlossen wurde und eine aktualisierte Fassung der Satzung sind beizufügen.  
Die Satzung ist vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl zu unterschreiben; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB ist zu versichern.
2. **Form** der Anmeldung: schriftlich durch den Vorstand, wobei die Unterschriften durch einen **Notar zu beglaubigen** sind.
3. **Protokolle** sind möglichst kurz und übersichtlich zu fassen und müssen enthalten:
  - Vereinsnamen, Ort und Tag der Versammlung
  - Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit
  - Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese mit der Einladung bekannt gegeben wurde
  - evtl. gestellte Anträge
  - Art der Abstimmung und deren genaues Ergebnis mit Ja- und Neinstimmen sowie Enthaltungen bzw. ungültigen Stimmen (ungenau Formulierungen, wie „fast einstimmig“ oder „mit überwiegender Mehrheit“ sind zu vermeiden).
  - Bei Vorstandswahlen sind Wohnorte und Geburtsdaten sowie ggf. das Amt, in das gewählt wurde, anzugeben. Sieht die Satzung nämlich bestimmte Funktionen vor, so ist mit der entsprechenden Funktion zu wählen, es sei denn, ein anderes Organ als die Mitgliederversammlung ist laut Satzung für die Ämterverteilung zuständig.
  - Die Protokolle sind von der/den in der Satzung dafür bestimmten Person/en bzw. vom Protokollführer zu unterschreiben.
  - Wird im Protokoll auf Anlagen Bezug genommen, müssen diese ausdrücklich als solche bezeichnet und genauso wie das Protokoll unterschrieben sein.
4. Die unter Punkt 1 erwähnten Anmeldungen haben **unverzüglich** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Dies kann vom Amtsgericht durch Zwangsgeld erzwungen werden.



Justiz in Berlin informiert